

GPTW Switzerland AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: September 2020

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden und der GPTW Switzerland AG (im Folgenden GPTW genannt). Sie werden mit der Beauftragung von GPTW integraler Bestandteil der Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und GPTW.

Abweichende oder zusätzliche Vertrags-, Liefer- oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil dieser Vertragsbeziehung. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Einbeziehung der abweichenden oder zusätzlichen Bedingungen ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

Vertragsdurchführung

GPTW wird die vereinbarten Dienstleistungen nach besten Kräften und auf der Grundlage der von GPTW entwickelten methodologischen Prinzipien erbringen. Es besteht zwischen den Vertragspartnern Einigkeit darüber, dass GPTW keine Gewähr für das Erreichen bestimmter Ergebnisse, Resultate, Platzierungen, Geschäftsziele oder sonstiger Erfolge übernimmt.

Nutzungsrechte

Die vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnisse, Marken, Titel, Logos, Methoden sind das geistige Eigentum der Great Place To Work Institute Inc. und/oder von GPTW als deren Lizenznehmer. Sämtliche gewerblichen Schutzrechte hieran, insbesondere marken- und/oder urheberrechtliche Nutzungsrechte, verbleiben beim Great Place To Work Institute Inc. und/oder GPTW. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Rechte für sich zu nutzen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, diese zu bearbeiten und/oder umzugestalten oder irgendwelche Rechte und Befugnisse hieran an Dritte zu übertragen.

Für Materialien und Leistungen, die der Kunde GPTW zur Vertragsdurchführung zur Verfügung stellt, übernimmt GPTW keine Haftung. Der Kunde garantiert, dass diese Materialien und Leistungen frei von Rechten Dritter sind und ihre Nutzung und Bearbeitung durch GPTW keine Rechte Dritter verletzt. Der Kunde stellt GPTW insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei und wird GPTW den hieraus resultierenden Schaden, einschliesslich der Kosten für die Rechtsverteidigung, erstatten. GPTW ist nicht verpflichtet, die vom Kunden übergebenen Materialien und sonstige Informationen auf ihre Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit oder auf Rechte Dritter hin zu überprüfen.

Zertifizierung und Auszeichnung

Der Preis für die Mitarbeitendenbefragung gründet auf der Anzahl an Mitarbeitenden am Datum des Vertragsabschlusses. Änderungen von +/- 10% der Anzahl Mitarbeitenden sind inbegriffen bei Organisationen von bis zu 249 Mitarbeitenden. Bei Organisationen mit über 250 Mitarbeitenden sind Änderungen von +/- 5% der Anzahl Mitarbeitenden inbegriffen.

Die Auszeichnungen oder Zertifizierung werden von GPTW nach den aktuellen Wettbewerbsbedingungen und der Kunde verpflichtet sich, diese einzuhalten (insbesondere: keine Beeinflussung der Mitarbeitenden; ehrliche Rückmeldung). Zuwiderhandlungen können zum Entzug der Auszeichnung führen. Der Kunde verpflichtet sich zudem, die Auszeichnung nur im Rahmen der definierten Vereinbarungen zu nutzen. Diese werden bei der Auszeichnungsvergabe kommuniziert. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Auszeichnung.

Preise und Zahlung

Vorbehaltlich anderweitiger Offerten verstehen sich alle Preise in Schweizer Franken (CHF). Alle Preise verstehen sich exklusive allfällig anwendbarer Mehrwertsteuer (MWST.).

Die Leistungen können unmittelbar nach Vertragsschluss in Rechnung gestellt werden. Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Geheimhaltung und Datenschutz

GPTW garantiert die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Die Berichte der Ergebnisse werden nur dann an den Auftraggeber weitergeleitet, wenn sie keine Rückschlüsse auf die konkreten Personen zulassen.

GPTW verpflichtet sich, die Daten nur für den vereinbarten Zweck zu verwenden. GPTW darf die anonymisierten Daten aus Projekten an andere Partner und an den Hauptsitz von GPTW weitergeben (z.B. zur Erstellung von Übersichtsberichten). Die anonymisierten Ergebnisse aller Firmen werden in deren Benchmark-Datenbank integriert.

GPTW verpflichtet sich die personenbezogenen Daten, welche vom Auftraggeber zugestellt werde, nach dem Abschluss der Umfrage zu löschen (inklusive Kopien).

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle ihnen im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit und der Erfüllung dieses Vertrages bekannt gewordenen Unterlagen, Kenntnisse, Erfahrungen, geschäftlichen Angelegenheiten, Vorgänge und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners, seiner Mitarbeitenden und Kunden sowie den Inhalt des Vertragsverhältnisses (nachfolgend „Informationen“) ausschliesslich zur Durchführung der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit zu verwenden. Im Übrigen unterliegen diese Informationen – vorbehaltlich einer gesonderten Einwilligung – der Geheimhaltung beider Vertragspartner. Die Vertragspartner werden alle gebotenen und zumutbaren Massnahmen ergreifen, um diese Informationen vor der Kenntnisnahme unbefugter Dritter zu schützen.

Die Geheimhaltungsverpflichtung findet keine Anwendung, sofern die Informationen

- dem anderen Vertragspartner zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung bereits ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt waren oder zu einem späteren Zeitpunkt auf rechtmässige Weise bekannt geworden sind,
- dem anderen Vertragspartner oder der Öffentlichkeit mit Zustimmung des Berechtigten bekannt gemacht worden sind
- dem jeweiligen Vertragspartner die Weitergabe der Informationen an Dritte ausdrücklich gestattet worden ist.

Die Geheimhaltungsverpflichtung endet nicht mit der Laufzeit dieser Vereinbarung, sondern setzt sich als Zeichen nachvertraglicher Treuepflicht für die Dauer von zwei Jahren fort.

Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist der Sitz von GPTW. Das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien unterliegt ausschliesslich Schweizer Recht.